

# **STATUTEN**

**MÄNNERCHOR STARETSCHWIL**

**gegründet 1919**

## I. NAME UND ZWECK

Der Männerchor Staretschwil bezweckt die Pflege und Förderung des Gesanges und der Sängerkameradschaft.

Er ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff.

## II. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

### **Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglied kann jeder aufgenommen werden, der am Gesang interessiert ist. Der Vorstand stellt Antrag über die Aufnahme an die GV, die darüber entscheidet.

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Jedes Mitglied, mit Ausnahme des Vorstandes, ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten.

### **Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch eine 20-jährige, nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Chören, wovon mindestens 10 Jahre beim Männerchor Staretschwil.

Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Darüber entscheidet die GV.

Ein Ehrenmitglied bezahlt den gleichen Jahresbeitrag wie ein Aktivmitglied. Nicht aktive Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, können an der GV teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## III. ORGANE

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Veranstaltungskommission
- D. Revisoren

## A. GENERALVERSAMMLUNG

### 1. Einberufung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Männerchores und ist jährlich einmal einzuberufen, möglichst im Januar.

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

### 2. Stimmrecht und Mehrheit

Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ( Ausnahmen: Abschnitt IV, Punkte 3, 4 und 5). Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### 3. Abstimmungsmodus

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Eine Abstimmung ist geheim vorzunehmen wenn 2/3 der Anwesenden dies verlangt.

### 4. Zuständigkeit

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Die GV ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Der GV stehen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahlen:  
Amtdauer 2 Jahre: Vorstand, Präsident, Dirigent, Fähnrich und Veranstaltungskommission  
Amtdauer 3 Jahre: Revisoren
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Festsetzung und Abänderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

## **B. VORSTAND**

### 1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern ( In Ausnahmefällen mind. 3):  
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Materialverwalter.  
Der Präsident wird von der GV gewählt, der übrige Vorstand  
konstituiert sich selber.

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 3 Mitglieder  
anwesend sind. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit ent-  
scheidet der Vorsitzende.

### 2. Amtsdauer und Demission

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es können zum gleichen Zeitpunkt  
nicht mehr als zwei Mitglieder aus dem Vorstand austreten.

### 3. Kompetenz

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt  
ihn gegen aussen.

Er kann Arbeiten an Mitglieder oder an die Veranstaltungskommission  
delegieren. Der Präsident, der Aktuar und der Kassier führen die  
rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

## **C. VERANSTALTUNGSKOMMISSION**

Die Veranstaltungskommission besteht aus Dirigent und vier, von der GV  
auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern. Von diesen muss eines dem Vorstand  
angehören.

Sie gestaltet die Programme bei öffentlichen Veranstaltungen des Män-  
nerchors und bestimmt die Liederauswahl. Sie arbeitet im Auftrag  
des Vorstandes und stellt an diesen Anträge. Eigene Kompetenzen in  
finanziellen Angelegenheiten bestehen keine.

## **D. REVISOREN**

Zwei, von der GV auf 3 Jahre gewählte Mitglieder, amten als Revisoren.  
Sie sind verpflichtet, sämtliche Rechnungen und Belege zu prüfen und  
sich über das Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu  
überzeugen.

## IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Ständchen

Eltern und Lebensgefährtinnen von Aktiv- und Ehrenmitgliedern, die in der Region wohnen, bringt der Verein ein Ständchen zum 70 -, 80 -, 85 -, 90 - und 95 -sten Geburtstag.

Anrecht auf ein Ständchen haben auch die Einwohner des Dorfteils Staretschwil anlässlich ihres 80-, 85-, 90-, und 95- sten Geburtstages. Vom 95. Geburtstag an wird jährlich ein Ständchen gesungen.

Aktivmitglieder haben bei besonderen Anlässen ein Anrecht auf ein Ständchen, sofern sich dies ermöglichen lässt.

### 2. Letzte Ehre

Einem verstorbenen Aktiv- oder Ehrenmitglied erweist der Verein die letzte Ehre und singt an der Beerdigung.

### 3. Ausschluss

Aktivmitglieder mit mehr als 10 unentschuldigten Absenzen pro Jahr sowie Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können von der GV mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

### 4. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder an der GV erfolgen.

Das Vereinsvermögen wird bis zu einer allfälligen Neugründung eines Männerchores dem Gemeinderat Oberrohrdorf zur Verwaltung übergeben.

### 5. Revision der Statuten

Für die Annahme einer Revision der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### 6. Annahme und Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die GV sofort in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung am 19. Januar 1995

Der Präsident:

Der Aktuar:

Josef Wettstein

Urs Hegetschweiler